



Leitfaden zur Einstufung Lehrpersonen der Volksschule sowie zur Erteilung der Unterrichtsberechtigung

Dieser Leitfaden richtet sich an die Anstellungsbehörden der Volksschulen Appenzell Ausserrhoden und dient als Orientierung zur Einstufung von an den Volksschulen von Appenzell Ausserrhoden tätigen Lehrpersonen. Ebenfalls sind im vorliegenden Leitfaden Leitlinien zur Erteilung der Unterrichtsberechtigung gemäss Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG; bGS 412.4) zu entnehmen.

A) Einstufung von Lehrpersonen

Anstellungsbehörde von Lehrpersonen ist der Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren. Ein wesentliches Element im Zusammenhang mit der Anstellung ist die Lohneinstufung bei Dienstantritt. In Ergänzung zu den rechtlichen Grundlagen in Art. 3 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV, bGS 412.02) sind zur Gewährleistung der rechtsgleichen Umsetzung die folgenden Grundsätze zu beachten.

Organisatorischer Ablauf

- Die Anstellungsbehörden melden dem Amt für Volksschule und Sport die Anstellung von Lehrpersonen. Der Eintrag erfolgt durch die Anstellungsbehörde in der Schulverwaltungssoftware.
- Das Amt für Volksschule und Sport überprüft die Lehrdiplome und die von der Anstellungsbehörde vorgesehene Lohneinstufung bei Diensteantritt. Im Rahmen dieser Überprüfung kann das Amt für Volksschule und Sport die Einstufung zur rechtsgleichen Umsetzung der Vorgaben korrigieren sowie weitere Unterlagen (insb. Lebenslauf und Diplome) einfordern. Über allfällige Massnahmen wird die Anstellungsbehörde schriftlich informiert.
- Das Amt für Volksschule und Sport nimmt eine Vormerkung für die Berufseinführung vor und erfasst die ausgewiesene Qualifikation für statistische Zwecke.

B) Erteilung der Unterrichtsberechtigung

Das Departement Bildung und Kultur kann Personen, die nicht über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹ verfügen, zum Unterrichten berechtigen. Dabei orientiert sich das Departement Bildung und Kultur an den folgenden Grundsätzen.

- Unterrichtsberechtigungen gemäss Art. 38 Abs. 2 VSG werden bei der erstmaligen Erteilung für die Dauer von zwei Jahren befristet.
- Berufseinsteigenden, welche das EDK-anerkannte Lehrdiplom noch nicht vorlegen können, wird die Unterrichtsberechtigung mit der Auflage zur Nachreichung des Diploms innert Frist erteilt.
- Nach Ablauf der erstmaligen Befristung können Unterrichtsberechtigungen in begründeten Fällen unbefristet erteilt werden. Dafür reicht die Anstellungsbehörde einen Antrag mit komplettem Lebenslauf der Lehrperson (inkl. Diplome) beim Amt für Volksschule und Sport ein.
- Die Einstufung erfolgt gemäss Art. 5 BLV.

¹ [Verzeichnis](#) EDK-anerkannte Diplome



Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit